

# Gemeinde Wolfsgraben

Verw. Bez. Wien-Umgebung, NÖ

3012 Hauptstr. 54

Tel. 02233/7212

Fax 02233/7097

DVR 0658821

e-mail: [gemeindekanzlei@gemeinde-wolfsgraben.at](mailto:gemeindekanzlei@gemeinde-wolfsgraben.at)



## LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

der Gemeinde Wolfsgraben

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfsgraben hat in seiner Sitzung vom 11.09.2014 nachstehende, geänderte Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet von Wolfsgraben beschlossen:

### § 1 Lärmverbote:

1. Der Betrieb von Rasenmähern mit Verbrennungs- oder elektrischen Motoren, mit Motoren betriebenen Rasentrimmern, Kreissägen und Kettensägen, Häckslern, Schrämmern und Kompressoren ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zur Gänze verboten. An Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr. An Samstagen von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.
2. Der Betrieb von im Punkt 1. aufgezählten Maschinen und Geräten ist – sofern dies technisch möglich ist – innerhalb von geschlossenen Räumen auch während der Verbotszeiten erlaubt, wenn dadurch nicht eine zumutbare Lärmbelästigung gemessen an dem Begriff der Zimmerlautstärke überschritten wird.
3. Beim Einsatz von Maschinen und Geräten auch außerhalb der Verbotszeiten sind alle dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Lärm- und Abgasemissionen auf ein (unvermeidbares) Mindestmaß zu beschränken.

### § 2 Ausnahmebestimmungen:

Ausgenommen von diesem Verbot sind unaufschiebbare Arbeiten

- a.) im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebstätigkeit oder
- b.) zur Behebung von Gebrechen

### § 3 Strafsanktionen

Wer einem Verbot nach § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 4 Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:



angeschlagen am: 12.09.2014  
abgenommen am: 29.09.2014